

Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.05 vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch VO vom 3. Mai 2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. (3) erhält folgende Fassung:*

„(3) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben ( § 8 ).

Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate ( § 9 ) erhoben.“

*2. § 8 erhält folgende Fassung: „*

§ 8

Nach dem Einspielergebnis

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der Nettokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld, Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

(2) Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Einspielergebnisses.“

*3. § 11 Abs. (5) erhält folgende Fassung:*

„(5) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) im Original oder in Fotokopie vorzulegen und die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der

Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) abzugeben. Steuererklärungen für die Monate Januar bis November 2006 sind bis zum 30.12.2006 abzugeben.“

*4. Im Anschluss an § 11 Abs. (5) wird ein neuer Abs. (6) eingefügt, der wie folgt lautet.*

„(6) Ist das Einspielergebnis nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.“

*5. In § 14 Abs. (1) wird folgender Satz 2 angefügt.*

„Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977.“

## II.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.